

des einen und dem Arbeitseinkommen des anderen keine sonstigen Einkünfte haben;

- werktätige Ehegatten, die die F. in Anspruch nehmen müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig ist und deshalb das Kind nicht pflegen kann; Voraussetzung ist, daß der von der Arbeit freigestellte Ehegatte in dieser Zeit ohne Einkünfte ist und der erkrankte Ehegatte entweder auch keine Einkünfte hat oder vor Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit einen monatlichen Bruttoverdienst bis zur Höhe des Mindestbruttolohnes erzielte oder aber Krankengeld in Höhe des ab 7. Krankheitswoche bestehenden Anspruchs erhält;
- werktätige Erziehungsberechtigte, die vom Ehegatten getrennt leben, weil einer oder beide die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen wollen;
- werktätige Ehegatten von Strafgefangenen.

Unbezahlt ist die F. für die Werkstätigen, die keinen Anspruch auf die Unterstützung haben. Sie ist zeitlich nicht begrenzt und kann von einem der Ehepartner genommen werden. Als *Kinder*, bei deren Erkrankung die F. gewährt wird, zählen neben den leiblichen auch an Kindes Statt angenommene Kinder (Z Annahme an Kindes Statt), die zum Haushalt gehörenden Kinder des Ehegatten („Stiefkinder“) sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der / Jugendhilfe im Haushalt des Werkstätigen befinden. Leben Enkelkinder im Haushalt der Großeltern, zählen sie als zu diesem Haushalt gehörende Kinder, wenn sie von den Großeltern unterhalten werden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten, oder wenn die Aufnahme in den Haushalt der Großeltern eine Maßnahme der Organe der Jugendhilfe ist (§41 Abs. 2 i. Verb. m. § 9 Abs. 3 SVO; § 2 der 2. DB zur SVO; § 9 der genannten VO vom 24.4.1986 i. Verb. m. § 2 der 1. DB zu dieser VO vom 24.4.1986, GBl. 11986 Nr. 15 S. 246). Der Anspruch auf Unterstützung besteht, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Kinder. Kinder über 14 Jahre, die noch die Schule besuchen (auch Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule) oder Lehrling sind oder aber noch nicht 18 Jahre sind und in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zählen jedoch bei der Feststellung der Zahl der Kinder mit. Gehört z. B. zum Haushalt eines werktätigen Ehepaares neben dem gemeinsamen 12jährigen Kind auch das 18jährige Kind des Ehemannes, das seine Lehrausbildung noch nicht abgeschlossen hat, so besteht bei Erkrankung des 12jährigen Kindes Anspruch auf bezahlte F. für die Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr. Eine Freistellung wird auch gewährt, wenn für die Kindereinrichtung vorübergehend Quarantäne besteht, das Kind deshalb dort nicht betreut werden kann und auch eine Betreuung durch andere nicht möglich ist (§186 AGB). Eine Unterstützung wird an den gleichen Personenkreis und in der gleichen Höhe gezahlt wie bei Pflege eines *erkrankten* Kindes, aber zeitlich begrenzt nur durch die Dauer der Quarantäne und ohne Anrechnung dieser Zeiten auf die Dauer der Unterstützungszah-

lung bei F. (§ 42 SVO; § 6 Abs. 2 der genannten VO vom 24.5.1984; § 8 der genannten VO vom 24.4.1986).

Spezielle Regelungen gelten für werktätige Mütter, die ihr Recht auf **Z** Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub nicht in Anspruch nehmen, sowie für Familien mit schwerstgeschädigten Kindern. Erstere erhalten in jedem Fall eine *bezahlte* F., wenn ein Kind innerhalb des Zeitraumes erkrankt, für den sich die Mutter im Anschluß an den Wochenurlaub hätte freisteilen lassen können. Die Dauer der bezahlten F. innerhalb dieses Zeitraumes wird nicht angerechnet auf die Zahl der Wochen, für die je Kalenderjahr Anspruch auf Unterstützungszahlung besteht. Auch diese bezahlte F. können an Stelle der Mutter deren Ehegatte oder eine Großmutter erhalten (§§10, 11 der VO vom 24.4.1986). Muß eine Mutter wegen Erkrankung ihres *schwerstgeschädigten* Kindes freigestellt werden, ist dies *immer* eine *bezahlte* F., d. h. unabhängig von der Zahl der Kinder und der Dauer der F. Statt der Kindesmutter kann deren Ehegatte oder eine Großmutter die bezahlte F. in Anspruch nehmen. Sie steht auch einem alleinstehenden Vater mit schwerstgeschädigtem Kind zu. Die Dauer dieser F. wird nicht angerechnet auf die Zahl der Wochen, für die der betreffende Werkstätige bei Erkrankung eines anderen Kindes Anspruch auf bezahlte F. hat. Als schwerstgeschädigte Kinder gelten die zum Haushalt gehörenden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für die Anspruch auf **Z** Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf **Z** Blindengeld oder **Z** Sonderpflegegeld besteht, sowie schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder (§§ 1,4, 5 VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24.4.1986, GBl. I 1986 Nr. 15 S. 243).

freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern **Z** Feiertätigkeit von Schülern

freiwilliger Helfer der DVP - Bürger, der die / Deutsche Volkspolizei bei der Durchführung ihrer Aufgaben ehrenamtlich unterstützt. Die f. H. tragen durch ihre aktive Mitwirkung bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dazu bei, die Arbeiter-und-Bauern-Macht, Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger zuverlässig zu schützen. Sie nehmen damit zugleich ihr **Z** Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung wahr. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in der VO über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei vom 1. April 1982 (GBl. 11982 Nr. 16 S. 343) im einzelnen festgelegt.

freiwillige Versicherung - durch übereinstimmende Willenserklärung zwischen einem Bürger und der **Z** Staatlichen Versicherung der DDR zustande kommendes **Z** Versicherungsverhältnis. Mit Ausnahme der **Z** Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden, der